jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/24 10Os32/86 (10Os35/86), 14Os106/91 (14Os107/91)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1986

Norm

StPO §364

Rechtssatz

Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen zur Erstattung von Gegenausführungen (§§ 285 Abs 1, 294 Abs 2 StPO) ist nach § 364 StPO kein Raum, weil es sich dabei - unter Bedacht darauf, daß eine Präklusion des betreffenden Vorbringens nicht in Betracht kommt und auch dessen formelle Erledigung in der Prozeßordnung nicht vorgesehen ist - bloß um instruktionelle Fristen handelt, sodaß derartige Schriftsätze dem Rechtsmittelgericht selbst nach der (im Anschluß an den Fristenablauf bereits durchgeführten) Aktenvorlage zu übermitteln sind.

Entscheidungstexte

- 10 Os 32/86
  Entscheidungstext OGH 24.03.1986 10 Os 32/86
- 14 Os 106/91
  Entscheidungstext OGH 15.10.1991 14 Os 106/91
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Verspätete Ausführung der (zureichend) angemeldeten Berufung im schöffengerichtlichen Verfahren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0101298

Dokumentnummer

JJR_19860324_OGH0002_0100OS00032_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at